

Pulsnitzer Wochenblatt

Gem. Nr. 18. Tel.-Abdr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Beitzelle (Moffe's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. im Amtsgerichtsbezirke 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitrauben und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenow, Friedersdorf, Lichtenow, Mittelbach, Großmannsdorf, Nichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. R. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 137.

Donnerstag, den 30. September 1920.

72. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1920 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontoglatzstellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine **Zuckerbestandskarte** verwendet, die jeder Kleinhändler von seinem Lieferanten erhält.

In die Zuckerbestandskarte sind die am **Abend des 25. Oktober 1920** vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgepaßt in verkaufsfertigen Paketen, oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Jeder Händler (Großhändler, Zwischengroßhändler, Kleinhändler), auch wenn er über keinen Bestand verfügt, hat eine **Zuckerbestandskarte** auszufüllen, da auf der Rückseite dieser Karte sämtliche Lieferanten, von denen er vom 1. November 1919 bis 25. Oktober 1920 Zucker bezogen hat, anzugeben sind.

Die **Kleinhändler** haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1920 an ihren Lieferanten (Zwischengroßhändler, Großhändler) einzusenden.

Von den **Zwischengroßhändlern und Großhändlern** sind die von ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Bestandskarten zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzusenden:

die Zwischengroßhändler bis zum 31. Oktober 1920 an ihren Großhändler, die Großhändler bis zum 5. November 1920 an die Zuckerverteilungsstelle.

Bezieht ein Kleinhändler oder Zwischengroßhändler seinen Zucker von mehreren Lieferanten, so ist die Karte nur an **einen** derselben einzusenden.

Die Zuckerverteilungsstelle behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Zuckerhändler, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen, oder wissentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 32 Nr. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) bestraft.

Dresden, den 29. September 1920.

Ministerium des Innern.
Landeslebensmittelamt.

Krankenmehl — Krankenbrot.

Die Bekanntmachung über Krankenmehl vom 17. Mai 1920 — Ramenzr Tageblatt Nr. 114 — wird hiermit mit Wirkung vom 3. Okt. d. J. an wie folgt abgeändert:

1. Punkt 7 Abs. 2 der Bekanntmachung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Abgabe von Krankenmehl und -brot erfolgt nur gegen Abgabe von mit der Bezeichnung „Krankenbrot“ und dem Stempel der Amtshauptmannschaft versehenen **Kommunalverbandsbrotmarken**. Die Aushändigung der letzteren erfolgt durch die Gemeindebehörde des Wohnorts an den Bezugsberechtigten und zwar, soweit der Bezug von Krankenbrot in Frage kommt, nur gegen Rückgabe der entsprechenden Menge Kommunalverbandsbrotmarken. Bei dem Bezuge von Krankenmehl ist also nicht die Rückgabe von Kommunalverbandsbrotmarken erforderlich. Die zurückgegebenen Brotmarken sind alsdann unter Angabe des Namens des Kranken an die Amtshauptmannschaft zur Kontrolle einzusenden. Die Einfindung kann mit der aller 4 Wochen zu erstattenden Brotmarkenabrechnung erfolgen.

2. Der Verkauf des Krankenmehles und -brot ist für die Zeit vom 3. Oktober 1920 bis 31. Dezember 1920 übertragen worden:

in Ramenz	Herrn Bäckermeister	Gude,
„ Pulsnitz	„	Rosenkranz,
„ Großröhrsdorf	„ Bäckereibesitzer	Noack,
„ Elstra	„	Sommer,
„ Königsbrück	„ Bäckermeister	Wustlich,
„ Schwepnitz	„	Lösch.

Die bisher mit dem Verkauf von Krankenbrot beauftragt gewesenen Bäcker haben am 2. Oktober die Bestände an Krankenmehl mit Abrechnung und unter Beifügung der vereinnahmten Krankenbrotmarken an den Nachfolger abzuliefern.

3. Punkt 9 der Bekanntmachung wird aufgehoben und wie folgt abgeändert: Die vereinnahmten Krankenbrotmarken sind sorgfältig aufzubewahren und bei Revisionen dem Beamten vorzulegen.

4. Der Verkaufspreis für 1 Pfund Krankenmehl wird auf 1,60 M., für 1 Pfund Krankenbrot auf 1,20 M. festgesetzt.

5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Krankenbrot vom 17. Mai 1920 in Kraft.

Ramenz, am 28. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Fleisch-, Butter- und Schmalzverteilung.

Auf Abschnitt J der Reichsfleischkarte gelangen für Personen, die über 6 Jahre alt sind, 200 Gramm, für Personen unter 6 Jahren 100 Gramm Rindergefrierfleisch zur Verteilung

1 Pfund Rindergefrierfleisch	kostet	9.50 M.,
200 Gramm	„	1.90 M.,
100	„	0.95 M.,

Die Fleischbezugskarten der Krankenanstalten und Gastwirtschaften werden voll beliefert.

Auf Abschnitt H der Landesfettkarte dürfen einsehendtel Pfund Butter zum Preise von 80 Pfennigen und 60 Gramm Schmalz zum Preise von 2.10 Mark verteilt werden.

Ramenz, am 28. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Die Ausgabe der neuen Brotmarken und Fleisch-Anmelde-Ausweise

findet Freitag, den 1. Oktober 1920, im Ratskeller 1 Treppe, in nachstehender Reihenfolge statt:

Brotkartennummer	1—150	8—9 Uhr vorm.
„	151—300	9—10 „
„	301—450	10—11 „
„	451—600	11—12 „
„	601—750	12—1 „ mittags
„	751—920	3—4 „ nachm.
„	921—1090	4—5 „
„	1091—1265	5—6 „

Die Abholungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Die erhaltenen Marken sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, da spätere Einwendungen nicht berücksichtigt werden können.

Die Fleisch-Anmelde-Ausweise sind spätestens bis **Sonnabend, den 2. Oktober 1920** bei den Fleischern anzumelden.

Pulsnitz, am 30. September 1920.

Der Rat der Stadt.

Öffentliche Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1920 werden im Bezirke des Landesfinanzamtes Dresden die Finanzämter im Sinne von § 21 ff. der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 errichtet. Im Bezirke des unterzeichneten Hauptzollamtes gelangen zur Errichtung:

1. Das Finanzamt Bausen, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Bausen,
2. „ „ Ramenz, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Ramenz u. Pulsnitz,
3. „ „ Bischofswerda, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Bischofswerda und Schirgiswalde,
4. „ „ Löbau, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Löbau, den Ort Oberunnersdorf bei Löbau sowie aus dem Bezirke des Hauptzollamtes Zittau den übrigen Teil des Amtsgerichtsbezirkes Herrnhut und den Amtsgerichtsbezirk Bernstadt,
5. der Amtsgerichtsbezirk Neusalza-Spremberg wird dem Finanzamt Ebersbach (im Hauptzollamtsbezirk Zittau) zugeteilt.

Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Von den bisher vom unterzeichneten Hauptzollamte verwalteten Verkehrssteuern gehen am 1. Oktober 1920 in die Verwaltung sämtlicher obiger Finanzämter über:

- die Reichserbschaftsteuer,
- die sächsische Stempelsteuer,
- die Umsatzsteuer,
- die Grunderwerbssteuer,
- der Wechselstempel sowie

die Reichsstempelabgabe der Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes (Kraftfahrzeugsteuer) — jedoch die Reichserbschaftsteuer mit der unter II erwähnten Beschränkung, die Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer, soweit sie nicht zur Zeit von den Gemeindebehörden verwaltet werden, die Grunderwerbssteuer außerdem nur insoweit, als nicht die Beschränkung unter II Platz greift.

Dagegen wird bis auf Weiteres die Verwaltung der Reichsstempelabgabe mit Ausnahme der Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes, der Personen- und Güterverkehrssteuer sowie der Reichszuwachssteuer, soweit noch unerledigte Steuerfälle vorhanden sind, für den ganzen bisherigen Bezirk des unterzeichneten Hauptzollamtes dem Finanzamt Bausen zugewiesen.

II. Beim Finanzamt Bausen wird für den gesamten bisherigen Bezirk des unterzeichneten Hauptzollamtes

1. zur Bearbeitung aller dem Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juli 1906 unterfallenden Steuerfälle, zur Bearbeitung der nach dem Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919 zu beurteilenden Steuerfälle, soweit sie vor dem 1. Juli 1920 eingetreten sind, sowie zur endgültigen Erledigung aller der Steuerfälle, in denen vor dem 1. Oktober 1920 Steuerbescheide erlassen worden sind,
2. zur Bearbeitung der vor dem 1. Juli 1920 eingetretenen unerledigten Grunderwerbssteuerfälle

eine Abwicklungsstelle errichtet, die die Bezeichnung „Finanzamt Bausen als Abwicklungsstelle“ führt.

III. Demgemäß sind vom 1. Oktober 1920 an alle Eingaben, soweit sie die vorgenannten Steuerzweige betreffen, und soweit nicht die Gemeindebehörden weiter zuständig bleiben, an die im Eingang dieser Bekanntmachung bezeichneten 5 Finanzämter, bez. (I. Ziff. I Schlusssatz und Ziff. II) ausschließlich an das Finanzamt Bausen zu richten und alle Steuern der vorgenannten Art, soweit sie nicht von den Gemeindebehörden erhoben werden, an die in Betracht kommenden Finanzämter abzuführen. Die Gemeindebehörden haben die von ihnen vom 1. Oktober 1920 an eingehobenen Steuern an das nunmehr zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

- IV. Es führen:
- das Finanzamt Bausen: Postcheckkonto Leipzig Nr. 223 95, Gemeindegirokonto Bausen Nr. 14, sowie Reichsbankgirokonto;
 - „ „ Ramenz: Postcheckkonto Leipzig Nr. 59 78, Gemeindegirokonto Ramenz Nr. 10;
 - „ „ Bischofswerda: Postcheckkonto Leipzig Nr. 905 55, Gemeindegirokonto Bischofswerda Nr. 536;
 - „ „ Löbau: Postcheckkonto Leipzig Nr. 57 98, Gemeindegirokonto Löbau Nr. 6;
 - „ „ Ebersbach: Postcheckkonto Leipzig Nr. 300 08, Gemeindegirokonto Ebersbach Nr. 3.

Bausen, den 29. September 1920.

Das Hauptzollamt.

